

Allgemeiner Teil

1. Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Sonderbedingungen regeln die Durchführung von Zahlungsdiensten durch Unzer gegenüber den Händlern, die ihren Endkunden die Möglichkeit bieten möchten, die bei ihnen erworbenen Waren oder Dienstleistungen im Fernabsatz (Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über das Internet, per Post, Telefon oder Fax) zu bezahlen.
- 1.2 Je nachdem, welche Bezahlmethoden der Händler bei Unzer beauftragt hat, können diese Fernabsatzgeschäfte sein, bei denen die Bezahlung
 - (1) unter Verwendung eines Bank-Überweisungs-Zahlverfahrens („**Bank-Transfer**“)
 - (2) unter Verwendung der Zahlungskarte American Express (AMEX) („**Kartenakzeptanz**“)
 - (3) mittels einer SEPA-Lastschrift („**Direct Debit**“)erfolgt.

Die für die einzelnen Bezahlmethoden maßgeblichen Regelungen und Pflichten sind im Besonderen Teil, nachfolgende Ziffern 2 - 8 dieser Sonderbedingungen geregelt. Die vom Händler im Einzelnen beauftragten Bezahlmethoden ergeben sich aus der Anlage „**Kommerzielle Details**“ zum Händlervertrag.

- 1.3 Zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist Unzer berechtigt, sich den Diensten von Drittanbietern zu bedienen. Sofern in diesen Sonderbedingungen explizit geregelt, können diese Sonderbedingungen für einzelne Bezahlmethoden zusätzlich um spezielle Bedingungen der Drittanbieter ergänzt werden.
- 1.4 Diese Sonderbedingungen ergänzen die „AGB Unzer E-Com“. Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen Sonderbedingungen geregelt, finden Bestimmungen der „AGB Unzer E-Com“ auf die Durchführung von Zahlungsdiensten unter diesen Sonderbedingungen Anwendung. Im Falle von Widersprüchen zwischen den „AGB Unzer E-Com“ und diesen Sonderbedingungen haben diese Sonderbedingungen Vorrang.

1.5 Ergänzende Regelung für die Bezahlmethode Kartenakzeptanz

Für den Kartentyp AMEX ist es erforderlich, dass der Händler zusätzlich zu dem „Händlervertrag Unzer E-Com“ eine separate Vereinbarung mit AMEX abschließt.

1.6 Missbrauchsrisiko Fernabsatz und Sorgfaltspflichtung des Händlers

- (1) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass die Annahme von Zahlungen im Fernabsatzgeschäft ein besonders hohes Missbrauchsrisiko in sich birgt, da kein persönlicher Kontakt zum Endkunden besteht und der Endkunde daher nicht in gleicher Weise identifiziert werden kann, wie z.B. bei Transaktionen im Präsenzgeschäft. Der Händler verpflichtet sich daher, Zahlungen per Fernabsatz nur zu akzeptieren, wenn alle üblichen Maßnahmen zur Verhinderung betrügerischer Nutzung eingehalten wurden, und wird alle zumutbaren Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich der Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) einsetzen. Die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Aufwendungssätze, trägt der Händler.
- (2) Der Händler verpflichtet sich, Bezahlungen im Fernabsatz nicht zu akzeptieren, wenn im Einzelfall der Verdacht besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegt. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Bestellung objektiv ungewöhnlich ist.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, Unzer jeden Verdacht oder Feststellung (i) einer missbräuchlichen Verwendung einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes

(ii) einer nicht autorisierten oder betrügerischen Handlung, (iii) eines unberechtigten Zugriffsversuches auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder (iv) des Verlustes von Kartendaten unverzüglich an support@unzer.com anzuzeigen, und in Absprache mit Unzer zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhaltes beizutragen bzw. die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Der Händler hat bei Nichtbeachtung den hieraus resultierenden Schaden und Aufwendungen von Unzer zu tragen.

Besonderer Teil

2. Bank-Transfer

2.1 Leistungsumfang Bank-Transfer

Bei der Beauftragung der Bezahlmethode Bank-Transfer erbringt Unzer für den Händler über die von ihm gewählte Anbindungsschnittstelle die Abwicklung und Abrechnung von Transaktionen, die unter Verwendung der vereinbarten Bank-Überweisungs-Zahlverfahren ungesicherte Vorkasse („Bank-Transfer“) bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Endkunden ausgelöst werden („Bank-Transfer-Transaktion“). Einzelheiten zu der vereinbarten Transaktionswährung sowie den zwischen den Parteien vereinbarten Entgelten ergeben sich aus der Anlage „**Kommerzielle Details**“ zum Händlervertrag

2.2 Leistungsgrenzen Unzer

- (1) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer bei der Erbringung der Leistungen für den Händler von anderen Kreditinstituten abhängig ist. Es liegt insbesondere außerhalb der Kontrolle von Unzer, wenn die Erbringung der Leistungen durch Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Kreditinstitute beeinträchtigt werden, einschließlich Änderungen und/oder Ausfallzeiten der Back-End-Systeme der Kreditinstitute. Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer weder Einfluss auf die von den Banken festgelegten Bedingungen noch auf die Art und Weise, wie die Banken den Zugang zu den Konten bereitstellen, hat.
- (2) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass Unzer keinen Einfluss auf die jeweils zwischen dem Endkunden und seinem kontoführenden Institut geltenden Vertragsbedingungen inklusive der Regelung zur Nutzung des zur Verfügung gestellten Online-Banking-Zugangs hat. Dies gilt insbesondere im Fall einer Ablehnung eines Bank-Transfers oder etwaiger Möglichkeiten zum Widerruf von Bank-Transfer-Aufträgen durch den Endkunden. Eine Transaktion gilt erst dann als erfolgreich ausgeführt, wenn Unzer diese an den Händler unter Abzug der anfallenden Entgelte ausgezahlt hat.

2.3 Besondere Pflichten Bank-Transfer

- (1) Der Händler verpflichtet sich, seinen Endkunden die Bezahlmethode Bank-Transfer über alle kontoführenden Institute anzubieten, die an das System der Bezahlmethode Bank-Transfer angebunden sind. Ein Ausschluss einzelner kontoführenden Institute, ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Der Händler verpflichtet sich, die Bank-Transfers ausschließlich über die von Unzer angebotenen Anbindungswege anzubieten. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den AGB Unzer E-Com.

3. Kartenakzeptanz

3.1 Leistungsumfang Kartenakzeptanz

- (1) Bei der Beauftragung von Kartenakzeptanz-Leistungen erbringt Unzer für den Händler über die von ihm gewählte Anbindungsschnittstelle die technische Abwicklung von Transaktionen (Payment Processing), die unter Verwendung der Zahlungskarte AMEX bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen vom Endkunden ausgelöst und vom Händler bei Unzer eingereicht werden

("Kartentransaktionen"). Einzelheiten zu AMEX, Transaktionswährung sowie Entgelte ergeben sich aus der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag.

- (2) Voraussetzung für die technische Abwicklung (sog. Capture) und Abrechnung von Transaktionen ist, dass (i) der Händler Unzer die notwendigen Daten mit AMEX zur Verfügung stellt. (ii) diese zuvor vom Endkunden und Unzer (vgl. Ziffer 3.3) autorisiert wurden und (iii) der Händler seinen Pflichten gem. Ziffer 3.4 nachgekommen ist.

3.2 Besondere Pflichten Kartenakzeptanz

- (1) Der Händler erkennt an und stimmt zu, dass die hinter der Kartenakzeptanz stehende Kartenorganisation American Express die Einhaltung festgelegter Regularien (u.a. Scheme-Rules) voraussetzt. Der Händler verpflichtet sich, seine Geschäfte unter Beachtung dieser von der Kreditkartenorganisation American Express festgelegten Regularien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu führen. Die jeweiligen Regularien können auf der Internetpräsenz der jeweiligen Kartenorganisation eingesehen werden.

(2) Pflichten im Zusammenhang mit Endkunden

- a) Der Händler verpflichtet sich, seine Angebote so auszustalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, Unzer oder die Kartenorganisation American Express seien die Anbieter oder der Versender der Leistung, insbesondere hat der Händler in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarzustellen, dass der Händler für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist.
- b) Der Händler verpflichtet sich, die Online-Angebote und seine Webseiten, den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so zu gestalten, dass die Regularien der Kartenorganisation American Express sowie sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Land/Staat der Niederlassung des Händlers, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie in den Ländern/Staaten aller potentiellen Endkunden/Empfänger, an die sich das Angebot richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Verbraucherschutz, Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften.
- c) Betreibt der Händler Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er Unzer auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

3.3 Pflichten zur Autorisierung der Transaktion

- (1) Der Händler ist verpflichtet, vor Einreichung einer Transaktion (vgl. Ziff. 3.4) eine Autorisierungsanfrage an Unzer zu stellen. Bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede einzelne Zahlung mit Referenz auf die Initialtransaktion als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit einer gültigen Autorisierung bedarf.
- (2) Bei der Autorisierungsanfrage an Unzer ist der Händler verpflichtet, die von Unzer angeforderten Daten inkl. dem verwendeten Absatzkanal (e-Commerce/MoTo) und der Händlerkennung wahrheitsgemäß anzugeben. Nach der Autorisierungsanfrage ist der Händler nicht mehr berechtigt, Änderungen an den im Rahmen des Bestellprozesses an Unzer übermittelten Angaben und Daten vorzunehmen und/oder zuzulassen.
- (3) Mit Mitteilung eines Autorisierungscodes durch Unzer an den Händler, gilt die Autorisierung der Transaktion als erweitert.
- (4) Mit der Vergabe des Autorisierungscodes bestätigt Unzer, dass zum Zeitpunkt der Autorisierung die Kartenzahlung gemäß den Voraussetzungen dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des kartenausgebenden Instituts für ungültig erklärt worden ist, der

Transaktionsbetrag innerhalb des Transaktionslimits liegt und der Endkunde die Zahlung autorisiert hat. Eine Auslösungsusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungscodes nicht verbunden.

3.4 Pflichten Transaktionseinreichung

- (1) Der Händler ist verpflichtet, die von den Kartenorganisationen im Fernabsatz zur Vermeidung von Missbrauch vorgesehenen besonderen Sicherheitsverfahren anzuwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Händler, einen Kartenumsetz nur dann bei Unzer zur Abrechnung einzureichen, wenn er (i) die speziellen Sicherheits-/Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen mittels einer zertifizierten Software oder ein gleichwertiges Sicherheitsverfahren verwendet hat und (ii) die Authentifikationsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz gemäß den Vorgaben der Kreditorganisation American Express übermittelt hat (Absatzkanal E-Commerce).
- (2) Der Händler verpflichtet sich,
- a) sämtliche Transaktionsdaten nur unter Einhaltung der in den Ziffern 19 - 21 „Vertraulichkeit“, „Datenschutz“ und „Datensicherheit/PCI DSS“ der AGB Unzer E-Com genannten Einzelheiten einzureichen;
 - b) etwaige von der Kartenorganisationen American Express zur Vermeidung von betrügerischen Transaktionen, Chargebacks und Chargebackquoten vorgegebene feste Transaktionslimits einzuhalten; Unzer stellt dem Händler die aktuellen Transaktionslimits auf Anfrage an support@unzer.com zur Verfügung;
 - c) nur Transaktionen einzureichen, für die der Händler vorab eine Autorisierung sowohl des Endkunden (vgl. § 675 lit.j BGB) als auch von Unzer erhalten hat (vgl. Ziffer 3.3);
 - d) jede Transaktion innerhalb der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Online-Genehmigung (Autorisierung) bei Unzer einzureichen, d.h. bei (i) Kartenzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen nach der Erbringung der Leistungen bzw. zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Autorisierung durch Unzer, was immer der Frühere von diesen beiden Terminen ist;
 - e) Transaktionen nur durch Übermittlung des vollständigen Datensatzes für die Transaktion einzureichen (u.a. Transaktions-ID, -währung und -datum sowie alle Daten zum Bestellvorgang wie z.B. Inhalt der Bestellung, übermittelte Schriftstücke, Vor- und Nachnamen des Karteninhabers, - ausgenommen die Kartenprüfnummer und etwaige Passwörter bzw. PIN - und/oder bei MoTo den Tag, die Uhrzeit des Anrufs);
 - f) die Transaktionsdaten und Liefernachweise für jede Transaktion zu speichern und aufzubewahren;
 - g) nur Transaktionen einzureichen, die mit einer Zahlungskarte erfolgt sind, die gemäß den Angaben des Karteninhabers gültig war. Das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte, die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste und/oder aufgrund sonstiger Mitteilung gegenüber dem Händler als ungültig erklärt worden.

3.5 Besondere Pflichten Kartenakzeptanz per MoTo

- (4) Im Falle der Akzeptanz einer Kartenzahlung über MoTo ist der Händler verpflichtet, Unzer die Informationen gemäß der Anlage „MOTO & Link Pay Informationen“ zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Händler verpflichtet sich, für die Akzeptanz von Kartenzahlungen über MoTo ausschließlich entweder (i) das von Unzer über das Händlerportal zur Verfügung gestellte virtuelle Terminal zu verwenden oder (ii) diese über eine von Unzer zur Verfügung gestellte Integrationsmöglichkeit gemäß dem sog. Payment Card Industry Data Security Standard („PCI DSS“, siehe auch <http://www.pcisecuritystandards.org/>) einzureichen.

3.6 Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt, Schadensersatz bei Nichterfüllung

Unbeschadet der in den AGB Unzer E-Com getroffenen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund hat Unzer bei Beauftragung einer Kartenakzeptanz-Leistung das Recht den Händlervertrag oder einen Teil davon fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- (1) der Händler über einen Zeitraum von sechs (6) Monaten (i) keine Kartentransaktionen oder (ii) nur ein geringes Volumen an Kartentransaktionen bei Unzer einreicht. Das Volumen der Kartentransaktionen gilt als gering, wenn die Anzahl der Kartentransaktionen oder der Umsatz aus den Kartentransaktionen, die innerhalb des oben genannten Zeitraums bei Unzer eingereicht wurden, um mehr als fünfundseitig Prozent (75 %) unter den Zahlen liegen, die der Händler ursprünglich prognostiziert hat;
- (2) (i) die Höhe oder Anzahl der an den Händler rückbelasteten Kartenumsätze in einer (1) Kalenderwoche oder einem (1) Kalendermonat null Komma fünf Prozent (0,5%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder (ii) das Verhältnis zwischen dem eingereichten monatlichen Umsatz mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten und dem eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten null Komma fünf Prozent (0,5%) überschreitet;
- (3) der Anteil der von AMEX als betrügerisch gemeldeten Kartentransaktionen (Betragsaufkommen) in einem (1) Kalendermonat null Komma fünf Prozent (0,5%) des Umsatzes aus Kartentransaktionen (nur Abbuchungen; keine Gutschriften) in dem jeweiligen Kalendermonat übersteigt; oder
- (4) die Kartenorganisation American Express die Aussetzung der Kartenakzeptanz für den Händler verfügt.

4. Direct Debit (SEPA-Lastschrift)

4.1 Leistungsumfang Direct Debit

- (1) Der Händler beauftragt Unzer mit dem Einzug von SEPA-Lastschriften seiner Endkunden bei deren kontoführendem Institut.
- (2) Bei einer von dem kontoführenden Institut des Endkunden nicht eingelösten oder z.B. durch Widerruf der Einzugsermächtigung und/oder wegen eines Erstattungsverlangens des Endkunden zurückgegebenen Lastschrift, wird Unzer den bereits zugunsten des Händlers aus einem Lastschrifteinzug erfolgten Gutschriftsbetrag mit zukünftigen Auszahlungen an den Händler verrechnen und den Gutschriftsbetrag ggf. an das kontoführende Institut des Endkunden zurückverstatten. Etwaige bei Unzer durch eine solche Rücklastschrift und/oder die Nichteinlösung der Lastschrift entstandene Kosten/Aufwendungen/Entgelte hat der Händler zu tragen und Unzer zu erstatten.
- (3) Die Abrechnung und Auszahlung von Umsätzen an den Händler aus erfolgreich ausgeführten Lastschrifteinzügen erfolgt entsprechend dem in der Anlage „Kommerzielle Details“ zum Händlervertrag vereinbarten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum.

4.2 Leistungsgrenzen Unzer

- (1) Unzer weist den Händler ausdrücklich darauf hin, dass der Endkunde einem zugunsten des Händlers erfolgten Lastschrifteinzug widersprechen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine autorisierte oder nicht autorisierte Lastschrift handelt. Unzer übernimmt in Bezug auf den Einzug der Forderung des Händlers gegenüber dem Endkunden insofern keine Verantwortung.
- (2) Im Falle des Scheiterns eines Lastschrifteinzuges beim kontoführenden Institut des Endkunden wird Unzer keinen weiteren Versuch zum Einzug der gescheiterten Lastschrift zugunsten des Händlers vornehmen

4.3 Besondere Pflichten des Händlers Direct Debit

- (1) Der Händler ist dafür verantwortlich und dazu verpflichtet, ein rechtswirksames SEPA-Basislastschriftmandat von seinem Endkunden einzuholen, bevor er einen Auftrag zum Einzug der Lastschrift bei Unzer einreicht.
- (2) Der Händler stellt sicher, dass das SEPA-Basislastschriftmandat des Endkunden an den Händler zur Ausführung des Lastschrifteinzugs alle sich aus der SEPA-Verordnung (Verordnung EU Nr.260/2012) ergebenden Anforderungen erfüllt.
- (3) Widerruft ein Endkunde gegenüber dem Händler das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat, so wird der Händler bei Unzer keine weiteren Lastschriften bezüglich dieses Endkunden zum Einzug einreichen.

5. Refunds (Gutschriften)

Der Händler ist berechtigt, gemäß Ziffer 5.4 der AGB Unzer E-Com Gutschriften an das kontoführende Institut des Endkunden auszulösen und damit (Teil-) Rückerstattungen an den Endkunden vorzunehmen sofern und soweit:

- (1) das kontoführende Institut des Endkunden die der Gutschrift zu Grunde liegende Lastschrift eingelöst hat und der Betrag, dem für die Zahlungsabwicklung von Unzer bereitgestellten Treuhandkonto gutgeschrieben wurde; und
- (2) dass das dem Händler für die Zahlungsabwicklung von Unzer bereitgestellte Treuhandkonto eine ausreichende Deckung ausweist.